

**Rechtsverbindlich ist ausschließlich der in der jeweils
aktuellen Fassung erschienene Text der Amtlichen
Mitteilung der
Universität zu Köln.**

Fachprüfungsordnung
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
für das Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil

im Studienprofil Lehramt an Berufskollegs
für die Studienbereiche

- berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft,
- Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft,
- Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft,
- Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik,
- Unterrichtsfach Politik

und

im Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
für den Studienbereich

- Unterrichtsfach Sozialwissenschaften
(Politik, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)

vom 08.12.2011

	Fundstelle	in Kraft getreten am
Erstfassung	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 71/2011	01.10.2011

	Fundstelle	in Kraft getreten am
Änderungsordnung vom 28. August 2012	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 21/2012	01.10.2012
Zweite Änderungsordnung vom 10. Juli 2013	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 39/2013	01.10.2013
Dritte Änderungsordnung vom 26. September 2014	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 45/2014	01.10.2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2008 (GV.NRW. S. 516), hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Studienziel	3
§ 2	Aufbau des Studiums und Studienumfang	3
§ 3	Module und Leistungspunkte	3
§ 4	Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen und -termine, Verfahrensrügen	4
§ 5	Fachprüfungsausschuss	7
§ 6	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	9
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen, Akteneinsicht	10
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen ..	11
§ 10	Anrechnung von Prüfungsleistungen	12
§ 11	Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholung von Prüfungsleistungen	13
§ 12	Bachelorarbeit.....	13
§ 13	Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studienbereich berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft	14
§ 14	Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studienbereich Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft	15
§ 15	Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studienbereich Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft	16
§ 16	Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studienbereich Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik.....	16
§ 17	Art und Umfang der Bachelorprüfung im Unterrichtsfach Politik.....	16
§ 18	Art und Umfang der Bachelorprüfung im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften ..	17
§ 19	Abschluss der Studienbereiche	17
§ 20	Studienorganisation	17
§ 21	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	17
§ 22	Auslaufbestimmungen	17

§ 1 Studienziel

¹Das Studium der Studienbereiche bereitet in den jeweiligen Studienprofilen auf berufliche Tätigkeiten vor, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. ²Die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausrichtung befähigt durch Vermittlung fachlicher, fachdidaktischer, methodischer und kommunikativer Kompetenzen dazu, Sachverhalte theoretisch zu klären und praktische Problemstellungen zu lösen. ³Der Abschluss des Studienbereichs im Bachelorstudiengang dokumentiert den erforderlichen Beitrag für eine erste Berufsqualifizierung an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: Fakultät) und bildet die Basis für entsprechende Masterstudiengänge.

§ 2 Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) ¹Das Bachelorstudium der Studienbereiche der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft, des Unterrichtsfachs Politik und des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften umfasst 70 Leistungspunkte (LP), das Bachelorstudium des Studienbereichs Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft umfasst 110 LP. ²Das Bachelorstudium der Studienbereiche Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik umfasst jeweils 30 LP. ³Die Bachelorarbeit (12 LP) kann in jedem gewählten Studienbereich angefertigt werden. ⁴Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet, so dass ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Punkt im Sinne des ECTS entspricht. ⁵Leistungspunkte werden vergeben, sobald eine Modulprüfung beziehungsweise die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet wurde.

(2) ¹Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für das Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil (GPO). ²Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt. ³Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ⁴Die Fakultät verabschiedet vor Beginn eines Studienjahres (1. Oktober bis 30. September) einen Studienplan für jeden Studienbereich, sofern sich Änderungen ergeben. ⁵Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

(3) ¹Das Studium ist modularisiert. ²Das Bachelorstudium gliedert sich in ein Basisstudium und ein Schwerpunktstudium.

(4) Das Unterrichtsfach Politik ist nur mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft, das Studium einer kleinen beruflichen Fachrichtung nur mit der großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft kombinierbar.

§ 3 Module und Leistungspunkte

(1) ¹Die Studienbereiche sind in Module gegliedert. ²Die Studierenden absolvieren ihr Studium durch den regelmäßigen Besuch der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erfolgreiche Erbringung der zugehörigen Prüfungsleistungen. ³Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen und eigenständigen Studien, die sich einem bestimmten thematischen Schwerpunkt oder einer ausgewiesenen Problemstellung widmen. ⁴Die einzelnen Module sind im Anhang spezifiziert und in den Modulbeschreibungen erläutert. ⁵Die Modulbeschreibungen werden den Studierenden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten auf der Grundlage von Prüfungsleistungen nachgewiesen. ²Die Zahl der Leistungspunkte für jedes Modul ergibt sich aus den Anhängen dieser Ordnung.

(3) In jedem Modul hat die Modulverantwortliche beziehungsweise der Modulverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von etwa 30 Stunden pro Leistungspunkt die Module mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert werden können.

§ 4 Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen und -termine, Verfahrensrügen

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. ²Umfang, Form und Inhalt der Prüfungsleistungen werden im Anhang geregelt und in den Modulbeschreibungen erläutert.

(2) ¹Alle Prüfungsleistungen werden regelmäßig in dem Semester angeboten, in dem das Modul abgeschlossen wird. ²Soweit eine Prüfungsleistung nicht im darauf folgenden Semester wieder regulär angeboten wird, wird spätestens in diesem Folgesemester eine Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen. ³Für die Pflichtmodule im Basisstudium, im Schwerpunktstudium A und erweitertem Basisstudium sowie für die Bachelorarbeit findet das Zweiprüferprinzip nach § 65 Abs. 2 HG Anwendung.

(3) ¹Die Prüfungsleistungen werden nach der Prüfungsform unterschieden:

a) Klausuren:

In den Klausuren soll ein Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt 30 bis 120 Minuten. Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer können das Multiple-Choice-Verfahren in Klausuren anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzutesten. Multiple-Choice-Aufgaben sind durch zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfer gemeinsam zu erstellen. Beide Prüferinnen beziehungsweise Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen beziehungsweise falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen. Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfungen durchgeführt werden (e-Prüfungen). Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.“

b) Mündliche Prüfungsleistungen:

In mündlichen Prüfungsleistungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungsleistungen kann ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungsleistungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen grundsätzlich von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin beziehungsweise eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Mündliche Prüfungsleistungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Ihre Dauer soll sich am zugrunde liegenden studentischen Arbeitsaufwand orientieren. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten, welches von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer und von der Beisitzerin beziehungsweise dem Beisitzer unterzeichnet wird und bei den Prüfungsakten verbleibt. Das Ergebnis der Prüfungsleistung ist dem Prüfling im

Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben. Studierenden, die an der Universität zu Köln für einen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin beziehungsweise Zweithörer zugelassen sind, der die betreffende Prüfungsleistung zum Gegenstand hat, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse die Teilnahme als Zuhörerin beziehungsweise Zuhörer ermöglicht, sofern der Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfungsleistung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) Prüfungsleistungen im Rahmen von (Forschungs-)Projekten:

Hierzu zählen insbesondere der Projektbericht, die Erhebung, Dokumentation, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials, die Entwicklung von Trainingskonzepten und multimedialen Präsentationen, die Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware) oder ähnliche, zeitraumbezogene Leistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen.

d) Prüfungsleistungen im Rahmen von Fallstudien und Planspielen:

In einer Fallstudie oder einem Planspiel ist die gemeinsame Bearbeitung einer Problemsituation vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere die Einarbeitung in die vorgesehene Problemsituation und deren Präsentation, die Auseinandersetzung mit der zugewiesenen Rolle, die individuelle und gemeinsame Bearbeitung der anstehenden Aufgaben sowie die Dokumentation und Begründung der getroffenen Entscheidungen.

e) Hausarbeiten:

Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems oder von Übungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer benannten lesbaren Datenträger einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Die Prüferin beziehungsweise der Prüfer kann eine elektronische Plagiatsoftware nutzen. Das weitere Verfahren zum Einsatz einer solchen Software regelt der Fachprüfungsausschuss. Wurde die Erklärung falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen des § 9 Abs. 7 Anwendung.

f) Referate:

Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas. Die Prüfungsleistung erfolgt in Form eines mündlichen Vortrags unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationsmitteln im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Soweit keine weiteren Prüfungsleistungen mit dem Referat verknüpft sind, erfolgt die Bekanntgabe der Note, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, unverzüglich im Anschluss an die zugehörige Lehrveranstaltung. Die weiteren Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmer der Lehrveranstaltung sind zur Notenbekanntgabe nicht zugelassen.

²Eine Verknüpfung der Prüfungsformen für eine Modulprüfung ist zulässig. ³Die in den Anhängen dieser Ordnung verzeichneten Prüfungsformen bezeichnen die regelmäßige Prüfungsform. ⁴Für Wiederholungsprüfungen sind abweichende Prüfungsformen zulässig. ⁵Nach Genehmigung durch den Fachprüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die nach Satz 1 nicht benannt werden. ⁶Diese sind durch Aushang durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses bekannt zu machen. ⁷Auf Antrag kann darüber hinaus der Fachprüfungsausschuss andere als in den Anhängen verzeich-

nete Prüfungsformen zulassen. ⁸Diese Änderungen sind für den einmaligen Prüfungstermin durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses vor Veranstaltungsbeginn des jeweiligen Moduls per Aushang bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer können die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen beschränken, wenn deren sachgerechte Durchführung anders nicht gewährleistet werden kann. ²Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt in diesem Fall nach den Bestimmungen der Ordnung zur Teilnahmebeschränkung in Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung. ³Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Teilnahme an der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung.

(5) ¹Sofern für eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung notwendig ist, kann die Prüferin bzw. der Prüfer festlegen, dass die Prüfungsleistung insgesamt nur erfolgreich erbracht worden ist, wenn auch die regelmäßige Teilnahme festgestellt wurde. ²Eine regelmäßige Teilnahme ist dann nicht mehr gegeben, wenn mehr als 25 Prozent der Veranstaltungen nicht besucht wurden. ³Sofern ein Studierender nachweisen kann, dass er die Nichtteilnahme nicht zu vertreten hat, kann er ohne Zuweisung von Maluspunkten von der Prüfung wieder zurücktreten. ⁴Die Prüfungsleistung kann dann frühestens im darauf folgenden Semester abgelegt werden. ⁵Es gelten die Bestimmungen zum Rücktritt von Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 2. ⁶Sofern es sich um eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur nach Abs. 3 Buchstabe a) handelt, ist eine Anwesenheitspflicht bei der Lehrveranstaltung ausgeschlossen.

(6) ¹Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung beziehungsweise chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses am Zentrum für Lehrerinnenbildung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) ¹Die Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Sätze 2 bis 6 grundsätzlich in deutscher Sprache abgenommen. ²Bachelorarbeiten können in Absprache mit der Themenstellerin beziehungsweise dem Themensteller und den Bestimmungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung auch in englischer Sprache angefertigt werden. ³Den Prüfungsleistungen zugrunde liegende Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. ⁴Die Aufgabenstellungen der zugehörigen Prüfungsleistungen werden in englischer und deutscher Sprache ausgegeben. ⁵Die Prüflinge können in diesem Fall die Prüfungsleistung wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache erbringen. ⁶Für Module, für die eine Wahl- oder Kompensationsmöglichkeit besteht, kann nach Maßgabe der Modulbeschreibung und bei Ankündigung vor Veranstaltungsbeginn durch die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer die Prüfungsleistungen auch ausschließlich in englischer Sprache erbracht werden.

(8) ¹Zu jeder Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich; vor der ersten Meldung muss die allgemeine Zulassung zu Prüfungsleistungen nach § 7 ausgesprochen sein. ²Ohne Meldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistung. ³Von der Meldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgetreten werden. ⁴Die für die Meldungen und den Rücktritt von Prüfungsleistungen maßgebenden Termine und Ausschlussfristen werden durch Aushang bekannt gemacht. ⁵Die Festlegung auf eine Profilgruppe im Schwerpunktstudium erfolgt durch die erstmalige Meldung zu einer Prüfungsleistung in dieser Profilgruppe. ⁷Nach erfolgloser Ablegung einer Prüfungsleistung ist ein einmaliger Wechsel der Profilgruppe auf Antrag möglich, sofern die in § 11 Abs. 4 vorgesehenen

Maluspunkte durch das Nichtbestehen nicht erreicht beziehungsweise überschritten werden.
⁸Die in der bisherigen Profilgruppe erworbenen Leistungspunkte werden nicht auf die Bachelorprüfung angerechnet; die durch das Nichtbestehen erworbenen Maluspunkte bleiben bestehen.

(9) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses gibt die Prüfungstermine rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor einer Prüfungsleistung, durch Aushang bekannt.

(10) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist oder die Bewertung der Prüfungsleistung bekannt gegeben wurde.

§ 5 Fachprüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungsleistungen und die durch diese Fachprüfungsordnung sowie durch die Gemeinsame Prüfungsordnung für das Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Fachprüfungsausschuss, der für die Studienbereiche nach dieser Ordnung zuständig ist.

(2) Der Fachprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) ¹Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachprüfungsordnung sowie der Bestimmungen, die sich aus den durch die Gemeinsame Prüfungsordnung für das Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil zugewiesenen Aufgaben ergeben, eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und der Studienzeiten. ³Der Bericht an die Fakultät wird nach Beratung im Fachprüfungsausschuss erstattet. ⁴Er gibt Anregungen zur Reform dieser Fachprüfungsordnung. ⁵Er legt unbeschadet der Befugnisse der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer fest, welche Hilfsmittel bei den Prüfungsleistungen verwendet werden dürfen, und gibt diese durch Aushang bekannt.

(4) ¹Dem Fachprüfungsausschuss gehören die oder der Vorsitzende, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter sowie sieben weitere Mitglieder an. ²Für jedes Mitglied mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden und dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreters wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. ³Die oder der Vorsitzende und dessen Stellvertretung sowie vier weitere Mitglieder des Fachprüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter werden von der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt, die als solche an der Universität zu Köln beamtet oder angestellt sind. ⁴Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät werden ein Mitglied und dessen Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter bestellt, aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät zwei Mitglieder und deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt in der Regel zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden in der Regel ein Jahr. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Amtszeit einer Stellvertreterin beziehungsweise eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds.

(6) ¹Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder, davon mindestens drei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. ²Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁴Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-

wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, und der Festlegung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(7) ¹Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungsleistungen anwesend zu sein.

(9) Dem Fachprüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsleistungen das Gemeinsame Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung.

(10) ¹Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter, vertritt den Fachprüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie oder er beruft die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ³Sie oder er erledigt die durch den Fachprüfungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Fachprüfungsausschusses nicht erfordern. ⁴Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Fachprüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Fachprüfungsausschusses. ⁵Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses beziehungsweise der oder des Vorsitzenden bleiben dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorbehalten.

(11) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Fachprüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang bekannt.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Eine Dozentin beziehungsweise ein Dozent ist Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm abgehaltenen Lehrveranstaltung, wenn sie beziehungsweise er Professorin beziehungsweise Professoren der Fakultät beziehungsweise habilitiertes Mitglied ist. ²Weitere Mitglieder beziehungsweise Angehörige der Fakultät, soweit diese nach § 65 Absatz 1 HG mit einer selbstständigen Lehrtätigkeit betraut werden, können von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu Prüferinnen beziehungsweise Prüfern bestellt werden. ³Darüber hinaus können – mit deren Einverständnis – Professorinnen und Professoren und andere habilitierte Mitglieder und habilitierte Angehörige der Universität zu Köln von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zu Prüferinnen beziehungsweise Prüfern bestellt werden, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem betreffenden Fach eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben. ⁴In begründeten Fällen ist ferner auf Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen beziehungsweise Hochschullehrer eine zusätzliche Prüferbestellung durch die beziehungsweise den Vorsitzenden von weiteren in § 65 Absatz 1 HG genannten Personen möglich. ⁵Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals von der beziehungsweise dem Vorsitzenden zu Prüferinnen beziehungsweise Prüfern bestellt werden; vor einer Entscheidung über darüber hinausgehende Ausnahmen muss die beziehungsweise der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses eine Stellungnahme der Prodekanin beziehungsweise des Prodekans für Lehre, Studium und Studienreform

einholen. ⁶Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer werden auf den Internet-Seiten des Prüfungsamtes bekannt gegeben. ⁷Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt durch die beziehungsweise den Vorsitzenden auf Vorschlag der Prüferinnen und Prüfer. ⁸Zur Beisitzerin beziehungsweise zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule einen einschlägigen Abschluss auf dem Masterniveau erworben hat.

(2) ¹Die Bestellung der Prüferin (Themenstellerin) beziehungsweise des Prüfers (Themensteller) für die Bachelorarbeit erfolgt nach § 12 und den Bestimmungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung. ²Ein Rechtsanspruch auf Bestellung einer bestimmten Prüferin beziehungsweise eines bestimmten Prüfers besteht nicht.

(3) ¹Die Prüferinnen und Prüfer benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungsleistungen zugelassenen Hilfsmittel. ²Falls Hilfsmittel zugelassen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dies rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfungsleistung, durch Aushang bekannt.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen; die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsschwierigkeit.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) ¹Zu den Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang kann nur zugelassen werden, wer für den Studiengang im Studienprofil und im entsprechenden Studienbereich an der Universität zu Köln eingeschrieben beziehungsweise als Zweithörerin beziehungsweise Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist; über Ausnahmen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss entsprechend § 18 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung. ²Der Antrag auf Zulassung nach Absatz 3 ist unverzüglich nach der Einschreibung beziehungsweise der Zulassung als Zweithörerin beziehungsweise Zweithörer zu stellen.

(2) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. der Prüfling in einem vergleichbaren Studienbereich an einer Hochschule die Bachelorprüfung oder eine sonstige vergleichbare Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder dort den Prüfungsanspruch verloren hat; über die Vergleichbarkeit entscheidet der Fachprüfungsausschuss,
3. der Prüfling sich hinsichtlich der für die Bachelorprüfung einschlägigen Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem nicht abgeschlossenen Verfahren befindet oder
4. der Prüfling bereits in einem anderen Studiengang dieser Fakultät oder in einem dem wirtschafts- beziehungsweise sozialwissenschaftlichen Studienbereich zuzuordnenden Teil eines Studiengangs einer anderen Fakultät zum Prüfungsverfahren zugelassen ist.

²Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Versagungsgründe nach Satz 1 erst nach erfolgter Zulassung eintreten oder bekannt werden.

(3) Dem schriftlich zu stellenden Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine vollständige Darstellung des Bildungswegs und der erreichten Abschlüsse,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, ob und gegebenenfalls wann er eine Prüfungsleistung nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 bestanden oder nicht bestanden hat, ob er

seinen Prüfungsanspruch verloren hat und ob er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 befindet.

(4) ¹Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses. ²In besonderen Ausnahmefällen kann ferner die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses die vorläufige Zulassung aussprechen unter dem Vorbehalt, dass fehlende Nachweise anderer Hochschulen nachgereicht werden. ³Werden die Nachweise nicht spätestens zur nächsten gemeldeten Prüfungsleistung nachgereicht, so gilt diese als nicht erbracht. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 2 erfolgt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.

(5) Für jeden zur Bachelorprüfung zugelassenen Prüfling werden ein Leistungs- und ein Maluspunktekonto bei den Akten des Fachprüfungsausschusses eingerichtet, über dessen Stand er sich im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren kann.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Akteneinsicht

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Eine Vorkorrektur der Prüfungsleistungen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte ist zulässig. ³Die Korrektur von Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen. ⁴Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine ausgezeichnete Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Zur differenzierenden Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁶Findet das Zweiprüferprinzip nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Anwendung, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Gesamtnote der Studienbereiche ergibt sich als Mittel der benoteten Prüfungsleistungen entsprechend der Gewichtung, die der jeweiligen Prüfungsleistung im Verhältnis der Leistungspunkte zum Gesamtvolumen der benoteten Prüfungsleistungen zukommt. ²Sofern das Ergebnis einer Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen ermittelt wird, ergibt sich die Note entsprechend einer in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung. ³Bei Mittelwerten wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Über erbrachte Leistungen auszuweisenden Noten lauten bei einem Mittelwert

bis 1,5	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	=	gut,
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,

über 4,0 = mangelhaft.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung oder nach Abschluss des Moduls bekannt gegeben werden. ²Abweichend hiervon wird bei mündlichen Prüfungsleistungen das Ergebnis dem Prüfling im Anschluss bekannt gegeben, sofern keine weiteren Leistungen mit der Prüfungsleistung verknüpft sind. ³Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden auf den Internet-Seiten des Prüfungsamtes bekannt gemacht; über das Ergebnis ihrer Bachelorarbeit werden die Studierenden durch schriftlichen Bescheid informiert.

(4) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jedem Prüfling oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf Antrag Einsicht in seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Der Zeitpunkt für die Antragstellung sowie die vorgesehenen Orte und Termine für die Einsichtnahme werden jeweils spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet, wenn ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teilnimmt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund ist der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit eines Prüflings ist dem Fachprüfungsausschuss ein Attest einer vom Fachprüfungsausschuss zu bestimmenden Arztpraxis, einer Gesundheitsbehörde, einer Universitätsklinik oder – bei stationärer Behandlung – die Einlieferungsbestätigung der betreffenden Klinik vorzulegen. ³Das vorzulegende Attest muss hinreichende diagnostische Aussagen über den Gesundheitszustand des Prüflings enthalten, die eine Beurteilung der Prüfungsfähigkeit zulassen.

(3) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Täuschungshandlungen zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ²Ferner werden Maluspunkte in Abweichung zu § 11 Abs. 2 in doppelter Höhe zugewiesen. ³Entsprechendes gilt, wenn ein Prüfling einem anderen unzulässige Hilfestellung leistet oder den Ablauf der Prüfungsleistung stört. ⁴Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung der Klausurunterlagen. ⁵In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Fachprüfungsausschuss darüber hinaus die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(4) ¹Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung im Rahmen einer Einsichtnahme nach § 8 Abs. 4 zu beeinflussen, bleibt die von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer ursprünglich festgelegte Bewertung bestehen. ²Ferner werden Maluspunkte in Abweichung zu § 11 Abs. 2 in doppelter Höhe zugewiesen. ³In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Fachprüfungsausschuss darüber hinaus die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses oder die Aufsichtsführung können nach Abmahnung einen Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stört, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausschließen. ²Wird ein

Prüfling von der Fortsetzung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, gilt diese als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ³Ferner werden Maluspunkte in Abweichung zu § 11 Abs. 2 in doppelter Höhe zugewiesen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 ist dem Prüfling rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidung durch den Fachprüfungsausschuss überprüft wird.

(7) ¹Wer die Tatbestände nach Absatz 3 und 4 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. ²Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Abs. 5 HG geahndet werden. ³Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

§ 10 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungsleistungen. ³Die Regelungen des § 11 Abs. 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

(2) ¹Die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungsleistungen. ³Die Regelungen des § 11 Abs. 2 und 4 finden entsprechend Anwendung. ⁴Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag bei Gleichwertigkeit angerechnet. ⁵Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studiengang erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. ⁶Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. ⁷Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁸Die Regelungen zum ECTS bieten für die Anrechnung einen Referenzrahmen. ⁹Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend; in Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ¹⁰Die Anrechnung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Universität zu Köln bereits abgelegt worden ist.

(3) ¹Es können höchstens bestandene Prüfungsleistungen im Umfang von maximal der Hälfte der gemäß dieser Fachprüfungsordnung zu erzielenden Leistungspunkte angerechnet werden. ²Die Anrechnung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist im Umfang von maximal der Hälfte der zum endgültigen Nichtbestehen führenden Maluspunkte möglich. ³Sofern eine Studierende beziehungsweise ein Studierender im Rahmen eines vorherigen Studiums mehr als gleichwertig anrechenbare Prüfungsleistungen als nach Satz 1 und 2 anzurechnende Prüfungsleistungen erbracht hat, werden die Prüfungsleistungen in der Reihenfolge ihrer Ablegung an der vorherigen Hochschule angerechnet.

(4) ¹Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 ist die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses. ²Sie oder er kann zuständige Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter vorher hören. ³Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) ¹Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ²Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung als solche gekennzeichnet. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen werden die betreffenden Prüfungsleistungen im Zeugnis durch den Vermerk „erlassen“ gekennzeichnet.

(6) ¹Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des Studiums an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, müssen im Rahmen des Antrags auf Zulassung zum Prüfungsverfahren nach § 8 gestellt werden. ²Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen, die während des Studiums an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, müssen spätestens drei Monate nach Wiederaufnahme des Studiums an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln gestellt werden. ³Sofern zu diesem Zeitpunkt durch die andere Hochschule noch kein Leistungsnachweis ausgestellt wurde, verlängert sich die Frist um drei Monate nach Ausstellung dieses Nachweises. ⁴Verfristete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ oder die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde. ²Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind frei wiederholbar, solange der Prüfungsanspruch in diesem Studienbereich besteht oder die Bachelorprüfung nicht endgültig nicht bestanden wurde.

(2) ¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, erhält der Prüfling Maluspunkte in der Höhe der Leistungspunktzahl, die der Prüfungsleistung zugewiesen ist. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid. ³Diese Regelungen gilt nicht für die Bachelorarbeit.

(3) Regelungen zum Bestehen und Nichtbestehen sowie zur Wiederholung der Bachelorarbeit sind in der Gemeinsamen Prüfungsordnung getroffen.

(4) ¹Ein Studienbereich im Bachelorstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn dem Prüfling aufgrund nicht bestandener Prüfungsleistungen 40 Maluspunkte zugewiesen wurden. ²Soweit das Studium von zwei Studienbereichen an der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät erfolgt, sind beide Studienbereiche im Bachelorstudiengang endgültig nicht bestanden, wenn insgesamt 60 Maluspunkte zugewiesen wurden.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) ¹In der Bachelorarbeit soll ein Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. ²Für die mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit erhält der Prüfling 12 Leistungspunkte.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann jedem gewählten Studienbereich entnommen werden und von jeder fachlich zuständigen Prüferin beziehungsweise jedem fachlich zuständigen Prüfer gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 ausgegeben werden, sofern diese Angehörige oder Mitglied beziehungsweise dieser Angehöriger oder Mitglied der Fakultät ist. ²Die Anzahl der auszugebenden Bachelorarbeitsthemen kann für die einzelne Prüferin beziehungsweise den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Fächern und Prüferinnen beziehungsweise Prüfern gleichmäßige Verteilung der Bachelorarbeiten hinzuwirken.

(3) ¹Zur Anfertigung der Bachelorarbeit darf sich melden, wer nach § 7 Abs. 4 vorbehaltlos zugelassen ist und in der Bachelorprüfung des Studienbereichs mindestens die Hälfte der zu erreichenden Leistungspunkte erworben hat.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses die Themenstellerin beziehungsweise den Themensteller für die Bachelorarbeit, nachdem dem Prüfling Gelegenheit gegeben worden ist, sein Vorschlagsrecht nach § 20 Abs. 4 Satz 5 GPO auszuüben. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses über den Fachprüfungsausschuss unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzuliefern ist.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt entsprechend der zu vergebenden Leistungspunkte 360 Arbeitsstunden. ²Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten; dies gilt nicht für Gruppenarbeiten im Sinne des Absatzes 5.

(7) Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfungsleistung noch nicht vorgelegt worden sein.

(8) ¹Die Bachelorarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und einen Lebenslauf. ²Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfungsleistung noch nicht vorgelegt worden.“ ³Die Gutachterinnen beziehungsweise die Gutachter können eine elektronische Plagiatsoftware nutzen. ⁴Das weitere Verfahren zum Einsatz einer solchen Software regelt der Fachprüfungsausschuss. ⁵Wurde die Versicherung an Eides Statt falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen des 0 Abs. 7 Anwendung. ⁶Die Bachelorarbeit ist zusammen mit den gebundenen Ausfertigungen als Datei auf einem vom Fachprüfungsausschuss benannten lesbaren Datenträger einzureichen.

§ 13 Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studienbereich berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

(1) Die Bachelorprüfung erstreckt sich im Studienbereich berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft gemäß § 2 Ab. 1 auf:

1. das Basisstudium,
2. das Schwerpunktstudium A und
3. das Schwerpunktstudium B.

(2) ¹Im Basisstudium gemäß Absatz 1 Nr. 1 muss der Prüfling 30 Leistungspunkte erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 1 und wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen erläutert.

(3) ¹Im Schwerpunktstudium A gemäß Absatz 1 Nr. 2 muss der Prüfling 28 Leistungspunkte erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 1 und wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen erläutert.

(4) ¹Im Schwerpunktstudium B gemäß Absatz 1 Nr. 3 muss der Prüfling 12 Leistungspunkte in einer Profilgruppe erwerben. ²Die Festlegung auf die Profilgruppe erfolgt durch die erstmalige Meldung zu einer Prüfungsleistung in dieser Profilgruppe; auch durch eine fristgerechte Rücknahme der Meldung oder nach einem genehmigten nachträglichen Rücktritt von der Meldung wird diese Festlegung nicht aufgehoben. ³Nach erfolgloser Ablegung einer Prüfungsleistung ist ein einmaliger Wechsel der Profilgruppe auf Antrag möglich, sofern dem Prüfling durch das Nichtbestehen nicht mindestens die in § 11 Abs. 4 angegebenen Maluspunkte zugewiesen worden sind. ⁴Die in der bisherigen Profilgruppe erworbenen Leistungspunkte werden nicht auf die Bachelorprüfung angerechnet; die durch das Nichtbestehen erworbenen Maluspunkte bleiben bestehen. ⁵Ein einmaliger Wechsel aller Profilgruppen, die aus einem 12-LP-Modul bestehen, ist auf Antrag möglich, ohne dass eine Prüfungsleistung in dieser Profilgruppe zuvor nicht bestanden wurde. ⁶Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 1 und in den entsprechenden Modulbeschreibungen.

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studienbereich Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

(1) Die Bachelorprüfung erstreckt sich im Studienbereich Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft gemäß § 2 Abs. 1 auf:

1. das Basisstudium,
2. das erweiterte Basisstudium,
3. das Schwerpunktstudium A und
4. das Schwerpunktstudium B.

(2) ¹Im Basisstudium gemäß Absatz 1 Nr. 1 muss der Prüfling 30 Leistungspunkte erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 2 und wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen erläutert.

(3) ¹Im erweiterten Basisstudium gemäß Absatz 1 Nr. 2 muss der Prüfling 24 Leistungspunkte erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 2 und wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen erläutert.

(4) ¹Im Schwerpunktstudium A gemäß Absatz 1 Nr. 3 muss der Prüfling 44 Leistungspunkte erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 2 und wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen erläutert.

(5) ¹Im Schwerpunktstudium B gemäß Absatz 1 Nr. 4 muss der Prüfling 12 Leistungspunkte in einer Profilgruppe erwerben. ²Die Festlegung auf die Profilgruppe erfolgt durch die erstmalige Meldung zu einer Prüfungsleistung in dieser Profilgruppe; auch durch eine fristgerechte Rücknahme der Meldung oder nach einem genehmigten nachträglichen Rücktritt von der Meldung wird diese Festlegung nicht aufgehoben. ³Nach erfolgloser Ablegung einer Prüfungsleistung ist ein einmaliger Wechsel der Profilgruppe auf Antrag möglich, sofern dem Prüfling durch das Nichtbestehen nicht mindestens die in § 11 Abs. 4 angegebenen Maluspunkte zugewiesen worden sind. ⁴Die in der bisherigen Profilgruppe erworbenen Leistungspunkte werden nicht auf die Bachelorprüfung angerechnet; die durch das Nichtbestehen erworbenen Maluspunkte bleiben bestehen. ⁵Ein einmaliger Wechsel aller Profilgruppen, die aus einem 12-LP-Modul bestehen, ist auf Antrag möglich, ohne dass eine Prüfungsleistung in dieser Profilgruppe zuvor nicht bestanden wurde. ⁶Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 2 und in den entsprechenden Modulbeschreibungen.

§ 15 Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studienbereich Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

(1) Die Bachelorprüfung erstreckt sich im Studienbereich Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft gemäß § 2 Abs. 1 auf das Schwerpunktstudium, in dem der Prüfling 30 Leistungspunkte erwerben muss. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 3 und wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen erläutert.

(2) ¹Im Schwerpunktstudium gemäß Absatz 1 sind zwei Profilgruppen zu wählen. ²Die Festlegung auf eine Profilgruppe erfolgt durch die erstmalige Meldung zu einer Prüfungsleistung in dieser Profilgruppe; auch durch eine fristgerechte Rücknahme der Meldung oder nach einem genehmigten nachträglichen Rücktritt von der Meldung wird diese Festlegung nicht aufgehoben. ³Nach erfolgloser Ablegung einer Prüfungsleistung ist ein einmaliger Wechsel der Profilgruppe auf Antrag möglich, sofern dem Prüfling durch das Nichtbestehen nicht mindestens die in § 11 Abs. 4 angegebenen Maluspunkte zugewiesen worden sind. ⁴Die in der bisherigen Profilgruppe erworbenen Leistungspunkte werden nicht auf die Bachelorprüfung angerechnet; die durch das Nichtbestehen erworbenen Maluspunkte bleiben bestehen. ⁵Eine Profilgruppe ist mit 12 Leistungspunkten abgeschlossen. ⁶Von den in Anhang 3 genannten Profilgruppen können die folgenden nach Ende des Wintersemesters 2014/15 nicht mehr begonnen werden: Medien (Sektorales Management) und Gesundheitsökonomie (Sektorales Management). ⁷Prüfungsleistungen aus den in Satz 6 genannten Profilgruppen werden unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus spätestens im Sommersemester 2015 letztmalig angeboten. ⁸Sofern eine Profilgruppe bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, wird die in dieser Profilgruppe erfolgreich abgelegte Prüfung in die zum Wintersemester 2015/16 einzurichtende Profilgruppe „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ verschoben; durch ein geeignetes Lehrangebot sorgt die Fakultät dafür, dass diese Profilgruppe von den Studierenden, die von der Streichung der in Satz 6 genannten Profilgruppen betroffen sind, bis zum Auslaufen dieser Prüfungsordnung abgeschlossen werden kann. ⁹Sofern Prüfungsleistungen aus beiden Profilgruppen verschoben werden, wird die Profilgruppe „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ damit abgeschlossen. ¹⁰Ein einmaliger Wechsel einer der in Satz 6 genannten Profilgruppen und aller Profilgruppen, die aus einem 12-LP-Modul bestehen, ist auf Antrag möglich, ohne dass eine Prüfungsleistung in dieser Profilgruppe zuvor nicht bestanden wurde. ¹¹Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 4 und in den entsprechenden Modulbeschreibungen.

§ 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung im Studienbereich Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik

¹Die Bachelorprüfung erstreckt sich im Studienbereich Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik gemäß § 2 Abs. 1 auf das Schwerpunktstudium, in dem der Prüfling 30 Leistungspunkte erwerben muss. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 4 und wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen erläutert.

§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung im Unterrichtsfach Politik

(1) Die Bachelorprüfung erstreckt sich im Unterrichtsfach Politik:

1. das erweiterte Basisstudium und
2. das Schwerpunktstudium.

(2) ¹Im erweiterten Basisstudium gemäß Absatz 1 Nr. 1 muss der Prüfling 16 Leistungspunkte erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 5 und wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen erläutert.

(3) ¹Im Schwerpunktstudium gemäß Absatz 1 Nr. 2 muss der Prüfling 54 Leistungspunkte erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 5 und wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen erläutert.

§ 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften

(1) Die Bachelorprüfung erstreckt sich im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften auf:

1. das Basisstudium und
2. das Schwerpunktstudium.

(2) ¹Im Basisstudium gemäß Absatz 1 Nr. 1 muss der Prüfling 30 Leistungspunkte erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 6 und wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen erläutert.

(3) ¹Im Schwerpunktstudium gemäß Absatz 1 Nr. 2 muss der Prüfling 40 Leistungspunkte erwerben. ²Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 6 und wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen erläutert.

§ 19 Abschluss der Studienbereiche

Ein Studienbereich ist bestanden, sobald ein Prüfling die erforderlichen Leistungspunkte nach § 2 Absatz 1 durch Modulprüfungen entsprechend den Anhängen dieser Ordnung erreicht hat.

§ 20 Studienorganisation

¹Die Fakultät organisiert den Studienverlauf so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Fakultät stellt unter anderem durch eine studiengangspezifische und studienbereichsspezifische Studienberatung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung ihrer Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sicher.

§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

§ 22 Auslaufbestimmungen

¹Diese Prüfungsordnung läuft mit Ablauf des Sommersemesters 2019 aus. ²Dies gilt nicht für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt nur noch die Bachelorarbeit nach § 12 zum Abschluss des Studiums erfolgreich ablegen müssen. ³Es ist beabsichtigt, zum WS 2015/16 eine neue Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil im Studienprofil Lehramt an Berufskollegs für die Studienbereiche berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft, Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft, Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft, Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik, Unterrichtsfach Politik in Kraft zu setzen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 4. Oktober 2011 und des Beschlusses des Rektorats vom 5. Dezember 2011.

Köln, den 08.12.2011

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Werner Mellis

Übersicht über die Anhänge

- Anhang 1: Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft (70 LP)
Anhang 1.1: Basisstudium
Anhang 1.2: Schwerpunktstudium A
Anhang 1.3: Schwerpunktstudium B – Profilgruppe
- Anhang 2: Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft (110 LP)
Anhang 2.1: Basisstudium
Anhang 2.2: Erweitertes Basisstudium
Anhang 2.3: Schwerpunktstudium A
Anhang 2.4: Schwerpunktstudium B – Profilgruppen
- Anhang 3: Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft (30 LP)
Anhang 3.1: Schwerpunktstudium
- Anhang 4: Kleine berufliche Fachrichtung Wirtschaftsinformatik (30 LP)
Anhang 4.1: Schwerpunktstudium
- Anhang 5: Unterrichtsfach Politik (70 LP)
Anhang 5.1: Erweitertes Basisstudium
Anhang 5.2: Schwerpunktstudium
- Anhang 6: Unterrichtsfach Sozialwissenschaften
(Politik, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) (70 LP)
Anhang 6.1: Basisstudium
Anhang 6.2: Schwerpunktstudium

In den Anhängen verwandte Abkürzungen

- FS Fallstudie (beziehungsweise Planspiel) (gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe d)
HA Hausarbeit (gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe e)
KL Klausur (gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe a)
LP Leistungspunkte
MP Mündliche Prüfungsleistung (gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe b)
P Pflicht
PR Projekt (gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe c)
RE Referat (gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe f)
so sonstige Prüfungsleistung (gemäß § 4 Absatz 3 Sätze 5 und 6), die in der
Modulbeschreibung erläutert ist
W Wahl

Anhang 1: Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft (70LP)

Basisstudium

Modul	Prüfungs- form	LP	Soll LP
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	KL	6	6
Betriebswirtschaftslehre und ihre Didaktik I	KL	6	6
Betriebswirtschaftslehre und ihre Didaktik II	KL	6	6
Einführung in die Sozialwissenschaften	KL / HA ¹	6	6
Methoden und Konzepte der Wirtschafts- und Sozialforschung	KL	6	6

Schwerpunktstudium A

Modul	Prüfungs- form	LP	Soll LP
Bilanz- und Erfolgsrechnung	KL	8	24
Kosten- und Leistungsrechnung	KL	8	
Channel Management ²	KL	8	
Entscheidungstheorie	KL	8	
Finanzmanagement	KL	8	
Investition und Finanzierung	KL	8	
Marketing	KL	8	
Operations Management ²	KL	8	
Organisation und Personal ²	KL	8	
Produktion und Logistik ²	KL	8	
Unternehmensführung und internationales Management ²	KL	8	
Supply Chain Management ³	KL (60)	8	
Optimierungsmethoden ³	KL (60)	8	
Corporate Development ³	KL (60)	8	
Unternehmens- und Wirtschaftsethik ³	KL (60)	8	
Methodik vernetzten Denkens	so	4	4

¹ Die Prüfungsform ändert sich zum Wintersemester 2015/2016 in KL (60).

² Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus spätestens im Sommersemester 2015 letztmalig abgelegt werden.

³ Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig abgelegt werden.

Schwerpunktstudium B - Profilgruppe

Profilgruppe	Modul	Prüfungs - form	LP	Soll LP
Accounting	Grundlagen der Besteuerung ¹	KL	6	12
	Grundlagen der externen Rechnungslegung ¹	KL	6	
	Unternehmensbesteuerung ¹	KL	6	
	Steuerverfahrensrecht ¹	KL	6	
	Bachelorseminar Accounting and Taxation ¹	RE / HA	6	
	Aktuelle Fragen der Unternehmensteuern ¹	KL / so	6	
	Accounting and Taxation ²	KL (120)	12	
Finance	Bankmanagement ¹	KL	6	12
	Corporate Finance ¹	KL	6	
	Investment Management ¹	KL (60)	6	
	Leasing ¹	KL	6	
	Risk Management and Insurance ¹	KL	6	
	Bachelorseminar Finance ¹	RE / HA / so	6	
	Aktuelle Fragen in Finance I ¹	KL / so	6	
	Financial Institutions ²	KL (120)	12	
	Financial Management ²	KL (120)	12	
Marketing	Concepts of Marketing Mix Management ¹	KL	6	12
	Methods of Marketing Mix Management ¹	KL	6	
	Bachelorseminar Marketing ¹	RE / HA / so	6	
	Aktuelle Fragen des Marketing ¹	KL	6	
	Marketing ²	KL (120)	12	
Supply Chain Management	Managing Organizations and Supply Chains ¹	HA	6	12
	Supply Chain Management and Management Science ¹	KL / RE / HA / FS	6	
	Supply Chain Management und Produktion ¹	KL	6	
	Bachelorseminar Supply Chain Management ¹	RE / HA / FS	6	
	Current Topics of Supply Chain Management ¹	KL / so	6	
	Supply Chain Management ²	KL / RE / HA	12	
Corporate Development	Human Resource Management ¹	KL / so	6	12
	Organisationsgestaltung ¹	KL	6	
	Managing Organizations and Supply Chains ¹	HA	6	
	Business Ethics ¹	KL / so	6	
	Bachelorseminar Corporate Development ¹	RE / HA	6	
	Aktuelle Fragen der Unternehmensführung, Organisation und Personal ¹	KL / so	6	
	Strategy, Organization and Human Resources ²	KL (60)	12	

¹ Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch

genannten Turnus spätestens im Sommersemester 2015 letztmalig abgelegt werden.
²Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig abgelegt werden.

Anhang 2: Große berufliche Fachrichtung

Wirtschaftswissenschaft (110LP) Basisstudium

Modul	Prüfungs - form	LP	Soll LP
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	KL	6	6
Betriebswirtschaftslehre und ihre Didaktik I	KL	6	6
Betriebswirtschaftslehre und ihre Didaktik II	KL	6	6
Einführung in die Sozialwissenschaften	KL / HA ¹	6	6
Methoden und Konzepte der Wirtschafts- und Sozialforschung	KL	6	6

Erweitertes Basisstudium

Modul	Prüfungs - form	LP	Soll LP
Mathematische Methoden	KL	4	4
Beschreibende Statistik und Wirtschaftsstatistik (Statistik A)	KL	6	6
Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik (Statistik B)	KL	6	6
Bürgerliches Vermögensrecht	KL	4	8
Handels- und Gesellschaftsrecht	KL	4	
Öffentliches Recht ²	KL	4	

Schwerpunktstudium A

Modul	Prüfungs - form	LP	Soll LP
Bilanz- und Erfolgsrechnung	KL	8	32
Kosten- und Leistungsrechnung	KL	8	
Channel Management ²	KL	8	
Entscheidungstheorie	KL	8	
Finanzmanagement	KL	8	
Investition und Finanzierung	KL	8	
Marketing	KL	8	
Operations Management ²	KL	8	
Organisation und Personal ²	KL	8	
Produktion und Logistik ²	KL	8	
Unternehmensführung und internationales Management ²	KL	8	
Supply Chain Management ³	KL (60)	8	
Optimierungsmethoden ³	KL (60)	8	
Corporate Development ³	KL (60)	8	
Unternehmens- und Wirtschaftsethik ³	KL (60)	8	
Methodik vernetzten Denkens	so	4	4
Industrieökonomik und Wettbewerb ²	KL	8	8
Grundzüge der Makroökonomik	KL	8	
Allgemeine Wirtschaftspolitik ²	KL	8	
Spieltheorie und strategisches Denken ²	KL	8	
Mikroökonomik (Spieltheorie und Industrieökonomik) ³	KL (90)	8	
Internationale und monetäre Ökonomik ³	KL (90)	8	
Wirtschaftspolitik ³	KL (90)	8	

¹ Die Prüfungsform ändert sich zum Wintersemester 2015/2016 in KL (60).

² Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus spätestens im Sommersemester 2015 letztmalig abgelegt werden.

³ Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig abgelegt werden.

Schwerpunktstudium B - Profilgruppen

Teilgebiete	Modul	Prüfungsform	LP	Soll LP
Accounting	Grundlagen der Besteuerung ¹	KL	6	12
	Grundlagen der externen Rechnungslegung ¹	KL	6	
	Unternehmensbesteuerung ¹	KL	6	
	Steuerverfahrensrecht ¹	KL	6	
	Bachelorseminar Accounting and Taxation ¹	RE / HA	6	
	Aktuelle Fragen der Unternehmensteuern ¹	KL / so	6	
	Accounting and Taxation ²	KL (120)	12	
Finance	Bankmanagement ¹	KL	6	12
	Corporate Finance ¹	KL	6	
	Investment Management ¹	KL (60)	6	
	Leasing ¹	KL	6	
	Risk Management and Insurance ¹	KL	6	
	Bachelorseminar Finance ¹	RE / HA / so	6	
	Aktuelle Fragen in Finance I ¹	KL / so	6	
	Financial Institutions ²	KL (120)	12	
	Financial Management ²	KL (120)	12	
Marketing	Concepts of Marketing Mix Management ¹	KL	6	12
	Methods of Marketing Mix Management ¹	KL	6	
	Bachelorseminar Marketing ¹	RE / HA / so	6	
	Aktuelle Fragen des Marketing ¹	KL	6	
	Marketing ²	KL (120)	12	
Supply Chain Management	Managing Organizations and Supply Chains ¹	HA	6	12
	Supply Chain Management and Management Science ¹	KL / RE / HA / FS	6	
	Supply Chain Management und Produktion ¹	KL	6	
	Bachelorseminar Supply Chain Management ¹	RE / HA / FS	6	
	Current Topics of Supply Chain Management ¹	KL / so	6	
	Supply Chain Management ²	KL / RE / HA	12	
Corporate Development	Human Resource Management ¹	KL / so	6	12
	Organisationsgestaltung ¹	KL	6	
	Managing Organizations and Supply Chains ¹	HA	6	
	Business Ethics ¹	KL / so	6	
	Bachelorseminar Corporate Development ¹	RE / HA	6	
	Aktuelle Fragen der Unternehmensführung, Organisation und	KL / so	6	
	Strategy, Organization and Human Resources ²	KL (60)	12	

Volkswirtschaftslehre	Theorie der Wirtschaftspolitik ¹	KL / so	6	12
	Topics in Public Economics I ¹	KL / MP	6	
	Topics in Macroeconomics ¹	KL / MP	6	
	Institutionenökonomik und ökonomische Politikberatung ²	KL (60)/ RE / HA	12	
	Public Economics ²	KL (60) / RE / HA	12	
	Macroeconomics, Money and Financial Markets ²	KL (60)/ RE / HA	12	

¹ Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus spätestens im Sommersemester 2015 letztmalig abgelegt werden.

² Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig abgelegt werden.

Anhang 3: Kleine berufliche Fachrichtung

Wirtschaftswissenschaft (30LP) Schwerpunktstudium

Profilgruppen	Modul	Prüfung sform	LP	Soll LP
	Integrated Information Systems ¹	KL / so / MP ²	6	6
	Database Systems ¹	KL / so / MP ²	6	
	Management of Information System Projects ¹	KL / so / MP ²	6	
Accounting (Finanz- und Rechnungswesen)	Grundlagen der Besteuerung ^{3,6}	KL	6	12
	Grundlagen der externen Rechnungslegung ^{3,6}	KL	6	
	Unternehmensbesteuerung ^{3,6}	KL	6	
	Steuerverfahrensrecht ^{3,6}	KL	6	
	Bachelorseminar Accounting and Taxation ^{3,6}	RE / HA	6	
	Aktuelle Fragen der Unternehmensteuern ^{3,6}	KL / so	6	
	Accounting and Taxation ^{3,4}	KL (120)	12	
Finance (Finanz- und Rechnungswesen)	Bankmanagement ^{3,6}	KL	6	12
	Corporate Finance ^{3,6}	KL	6	
	Investment Management ^{3,6}	KL (60)	6	
	Leasing ^{3,6}	KL	6	
	Risk Management and Insurance ^{3,6}	KL	6	
	Bachelorseminar Finance ^{3,6}	RE / HA / so	6	
	Aktuelle Fragen in Finance I ^{3,6}	KL / so	6	
	Financial Institutions ^{3,4}	KL (120)	12	
	Financial Management ^{3,4}	KL (120)	12	
Marketing (Produktion, Logistik, Absatz)	Concepts of Marketing Mix Management ^{3,6}	KL	6	12
	Methods of Marketing Mix Management ^{3,6}	KL	6	
	Bachelorseminar Marketing ^{3,6}	RE / HA / so	6	
	Aktuelle Fragen des Marketing ^{3,6}	KL	6	
	Marketing ^{3,4}	KL (120)	12	

Supply Chain Management (Produktion, Logistik, Absatz)	Managing Organizations and Supply Chains ^{3, 6}	HA	6	12
	Supply Chain Management and Management Science ^{3, 6}	KL / RE / HA / FS	6	
	Supply Chain Management und Produktion ^{3, 6}	KL	6	
	Bachelorseminar Supply Chain Management ^{3, 6}	RE / HA / FS	6	
	Current Topics of Supply Chain Management ^{3, 6}	KL / so	6	
	Supply Chain Management ^{3, 4}	KL / RE /	12	
Medien (Sektorales Management) ⁵	Medienunternehmen und -technologien: Einführung in Managementthemen	KL / so	6	12
	International Media and Technology Project	RE / so	6	
	Current Topics in Media Management	KL / RE / so	6	
	Medienordnung	KL	6	
Gesundheits-ökonomie (Sektorales Management) ⁵	Struktur des Gesundheitswesens	KL (60) / HA / MP	6	12
	Management im Gesundheitswesen	KL / so	6	

¹ Eine Aufteilung der Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen ist möglich. Art, Zahl und Umfang der Teilprüfungen werden spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

² Die Prüfungsform ändert sich zum Wintersemester 2015/2016 in KL (90).

³ Diese Module können nur gewählt werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Großen beruflichen Fachrichtung gewählt wurden.

⁴ Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig abgelegt werden.

⁵ Prüfungsleistungen dieser Profilgruppe können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus spätestens im Sommersemester 2015 letztmalig abgelegt werden.

⁶ Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus spätestens im Sommersemester 2015 letztmalig abgelegt werden.

Anhang 4: Kleine berufliche Fachrichtung

Wirtschaftsinformatik (30LP) Schwerpunktstudium

Modul	Prüfungs - form	LP	Soll LP
Integrated Information Systems ¹	KL / so / MP ²	6	6
Database Systems ¹	KL / so / MP ²	6	6
Management of Information System Projects ¹	KL / so / MP ²	6	6
Information Systems Management ¹	KL / so / MP ²	6	12
Systems Analysis and Architecture ¹	KL / so / MP ²	6	
Decision Support Systems ¹	KL / so / MP ²	6	
Ausgewählte Fragen der Wirtschaftsinformatik ¹	KL / so / MP	6	

¹Eine Aufteilung der Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen ist möglich. Art, Zahl und Umfang der Teilprüfungen werden spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

² Die Prüfungsform ändert sich zum Wintersemester 2015/2016 in KL (90).

Anhang 5: Unterrichtsfach Politik (70LP)

Erweitertes Basisstudium

Modul	Prüfungs - form	LP	Soll LP
Qualitative Methoden: Logik und Qualitative Forschung	KL / RE	8	16
Theorie und Methoden der qualitativen Sozialforschung	KL / RE	8	
Einführung in die Statistik für Sozialwissenschaftler und CUDA A ¹	KL / so	8	
Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik (Statistik B) und CUDA B ²	KL / so	8	

Schwerpunktstudium

Modul	Prüfungs - form	LP	Soll LP
Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	KL	6	24
Einführung in die Europäische Politik	KL	6	
Einführung in die Internationalen Beziehungen	KL / so	6	
Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft: Vergleichende Analyse Politischer Institutionen	KL	6	
Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft: Vergleichende Politische Ökonomie	KL (60)	6	8
Seminar - Außenpolitik	RE / HA / so	4	
Seminar - Internationale Politik	RE / HA / so	4	
Seminar - Politische Theorie und Ideengeschichte	RE / HA	4	
Seminar - Europäische Politik	RE / HA	4	
Seminar - Vergleichende Politikwissenschaft	KL (60) / RE / HA	4	
Grundzüge der Makroökonomik	KL	8	8
Allgemeine Wirtschaftspolitik ³	KL	8	
Industrieökonomik und Wettbewerb ³	KL	8	
Spieltheorie und strategisches Denken ³	KL (90)	8	
Mikroökonomik (Spieltheorie und Industrieökonomik) ⁴	KL (90)	8	
Wirtschaftspolitik ⁴	KL (90)	8	
Internationale und monetäre Ökonomik ⁴	KL (90)	8	
Einführung in die Soziologie: Makrosoziologie	KL	4	4
Einführung in die Soziologie: Mikrosoziologie	KL	4	4
Fachdidaktik Sozialwissenschaften	RE / HA	6	6

¹ Dieses Modul wird zum Wintersemester 2015/2016 in „Statistik für Sozialwissenschaftler A“ umbenannt.

² Dieses Modul wird zum Wintersemester 2015/2016 in „Statistik für Sozialwissenschaftler B“ umbenannt

³ Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus spätestens im Sommersemester 2015 letztmalig abgelegt werden.

⁴ Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig abgelegt werden.

**Anhang 6: Unterrichtsfach Sozialwissenschaften (Politik, Soziologie,
Wirtschaftswissenschaft) (70LP)**

Basisstudium

Modul	Prüfungs - form	LP	Soll LP
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	KL	6	6
Betriebswirtschaftslehre und ihre Didaktik I	KL	6	6
Betriebswirtschaftslehre und ihre Didaktik II	KL	6	6
Einführung in die Sozialwissenschaften	KL / HA ¹	6	6
Methoden und Konzepte der Wirtschafts- und Sozialforschung	KL	6	6

Schwerpunktstudium

Modul	Prüfungs - form	LP	Soll LP
Grundzüge der Makroökonomik	KL	8	8
Allgemeine Wirtschaftspolitik ²	KL	8	
Industrieökonomik und Wettbewerb ²	KL	8	
Spieltheorie und strategisches Denken ²	KL (90)	8	
Mikroökonomik (Spieltheorie und Industrieökonomik) ³	KL (90)	8	
Wirtschaftspolitik ³	KL (90)	8	
Internationale und monetäre Ökonomik ³	KL (90)	8	
Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	KL	6	18
Einführung in die Europäische Politik	KL	6	
Einführung in die Internationalen Beziehungen	KL / so	6	
Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft: Vergleichende Analyse Politischer Institutionen	KL	6	
Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft: Vergleichende Politische Ökonomie	KL (60)	6	
Einführung in die Soziologie: Makrosoziologie	KL	4	4
Einführung in die Soziologie: Mikrosoziologie	KL	4	4
Fachdidaktik Sozialwissenschaften	RE / HA	6	6

¹ Die Prüfungsform ändert sich zum Wintersemester 2015/2016 in KL (60).

² Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus spätestens im Sommersemester 2015 letztmalig abgelegt werden.

³ Prüfungsleistungen dieses Moduls können unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch genannten Turnus ab dem Wintersemester 2015/2016 erstmalig abgelegt werden.